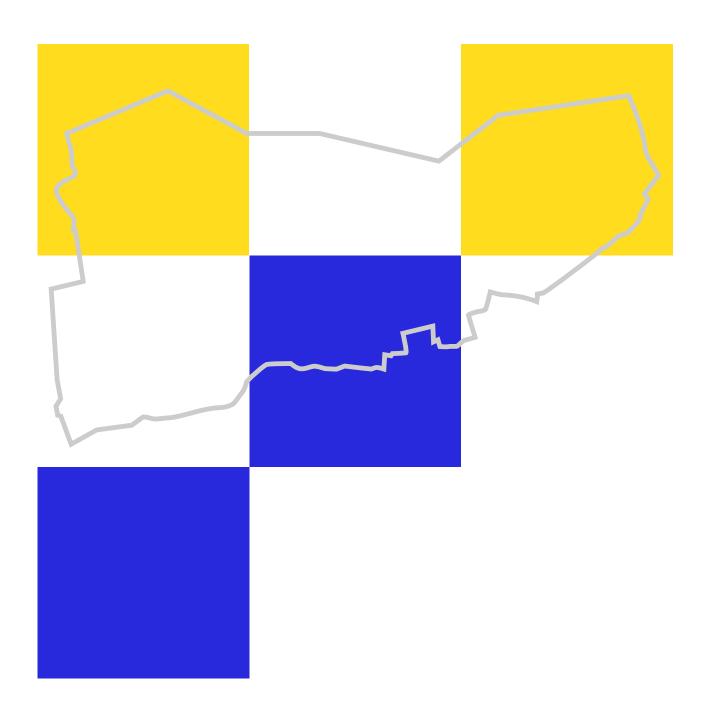


Friedhofreglement



Inhaltsverzeichnis

Innait	Seite
	_
I. Organisation	3
Zweck	3
Organe	3
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
Gemeinderat	3
a) Bestellung	3
b) Aufgaben	3
Totengräber	4
III. Verfahren bei Todesfällen	4
Bestattungsbewilligung	4
Anmeldung durch Dritte	4
Aufbahrungsort	4
Bestattung	4
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	4
Bestattungsort	4
Bestattung verstorbener Auswärtiger	5
Bestattungskosten	5
IV. Die Bestattung	5
Voraussetzung	5
Gräber	5
Bestattungsfeier (nicht kirchlich)	5
Kirchliche Feier	5
Bestattungszeiten	ϵ
Beisetzungsstätten	ϵ
Beschaffenheit der Särge	ϵ
Erstellen der Gräber	6
Schliessen des Grabes, Grabnummer, Grabkreuz	6
Ruhedauer der Gräber	6
Exhumierung	6
Aufhebung von Gräbern	6
V. Anpflanzen und Unterhalt der Gräber	7
Zuständigkeit	7
Fläche für Grabschmuck	7
Anpflanzen der Gräber	7
Gemeinschaftsgrab	7
Art der Bepflanzung	7
Zurückschneiden der Pflanzen	7
Nicht bepflanzte Gräber	8
Haftungsausschluss	8

VI. Das Aufstellen von Grabmälern	8
Grabkreuz	8
Bewilligungspflicht	8
Gesuch	8
Material und Bearbeitung	8
Dimension der Grabmäler	8
Aufstellen Grabmäler Instandhaltung Gemeinschaftsgrab	9
	9
	9
VII. Allgemeine Bestimmungen	9
Friedhofruhe	9
Öffnungszeiten des Friedhofes	10
VIII. Schlussbestimmungen	10
Allgemeine Vorschriften	10
Beschwerden	10
Widerhandlungen	10
Inkrafttreten	10

Männliche und weibliche Bezeichnungen gelten auch in umgekehrter Form.

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsordnung (ZVStV) vom 1. Juni 1953
- das kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 10.06.1999

folgende Vorschriften:

I. **Organisation**

Art. 1

7weck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Frauenkappelen.

Art. 2

Organe

Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- der Gemeinderat
- der zuständige Gemeinderat für Bevölkerungsschutz, Umwelt und Natur sowie die Ortspfarrerin
- der Totengräber; dieser übernimmt zugleich die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Friedhofpflegers

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung der Gräber oder wesentliche Veränderung des Friedhofes
- legt innerhalb des Gebührenrahmens den Bestattungstarif fest (vgl. Art. 13)
- wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner

Art. 4

a) Bestellung

Das Begräbniswesen untersteht dem zuständigen Gemeinderat für Bevölkerungsschutz, Umwelt und Natur; die Ortspfarrerin und der Gemeindeschreiber können zur Beratung beigezogen werden.

b) Aufgaben

Der zuständige Gemeinderat

- überwacht das Bestattungs- und Friedhofwesen
- erteilt die Bestattungsbewilligung
- verwaltet die Friedhofanlagen
- übernimmt die Ausarbeitung von Vorschlägen von Bauaufgaben und stellt Antrag an den Gemeinderat
- stellt nach Absprache mit der Ortspfarrerin die Bewilligungen für Grabmäler und deren nachträgliche Änderung aus
- reicht das jährliche Budget an die Gemeindeverwaltung ein
- behandelt sämtliche übrigen, mit dem Bestattungs- und Friedhofwesen in Zusammenhang stehenden Fragen
- entscheidet in Ausnahmesituationen zusammen mit der Ortspfarrerin und dem Gemeindeschreiber über Bestattungsbewilligungen

- ist Aufsichtsorgan über den Totengräber und Friedhofgärtner

Art. 5

Totengräber

- ¹ Der Totengräber
- ist insbesondere verantwortlich für die Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen, Instandhaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend
 - a) Namen, Geschlecht, Heimatort und Geburtsdatum des Verstorbenen
 - b) Todestag und Tag der Bestattung
- kann als Berater beigezogen werden

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 6

Bestattungsbewilligung

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeige ist unverzüglich dem zuständigen Gemeinderat vorzulegen. Dieser erteilt die Bestattungsbewilligung. Die Beisetzung einer Urne wird von der erwähnten Instanz bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.

Art. 7

Anmeldung durch Dritte

Die Angehörigen von Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 8

Aufbahrungsort

Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle. Auf Wunsch kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 9

Bestattung

Keine Bestattung soll früher als 48 Stunden, im Winter nicht früher als 72 Stunden nach dem Tode erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Begräbnisdekret (kant. Dekret betr. Begräbniswesen vom 25.11.1876) genannten Fälle bewilligt.

Art. 10

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Art. 11

Bestattungsort

¹ Der Friedhof von Frauenkappelen steht zur Bestattung aller zuletzt im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Verstorbenen, einschliesslich Totgeborenen und aufgefundener Leichname zur Verfügung.

² Seine Rechte und Pflichten sind, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Frauenkappelen geregelt.

² Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

Art. 12

Bestattung verstorbener Auswärtiger

¹ Hatte ein Verstorbener in einer anderen Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz, und ist er nicht im Begräbniskreis verstorben, so kann die Bewilligung zur Erdbestattung nur erteilt werden, wenn dieser früher mindestens 15 Jahre in der Gemeinde wohnte. Ausserdem können nicht im Begräbniskreis verstorbene, ledige Kinder ortsansässiger Eltern bestattet werden.

Art. 13

Bestattungskosten

¹ Der Gebührenrahmen beträgt für

Erdbestattung Erwachsenengrab	CHF	850	bis CHF	1'000
Kindergrab	CHF	200	bis CHF	300
Kleinkindergrab Urnengrab	CHF	200	bis CHF	300
Gemeinschaftsgrab	CHF	200	bis CHF	300

Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

IV. Die Bestattung

Art. 14

Voraussetzung

Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten resp. eine Urne erst beisetzen, wenn er im Besitz der Bestattungsbewilligung ist.

Gräber

Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familienund persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen.

Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen.

Art. 15

Bestattungsfeier (nicht kirchlich)

Kirchliche Feier

³ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, ist den Angehörigen überlassen.

² Die Beisetzung von Urnen auf bereits belegte Gräber kann von der zuständigen Behörde in allen Fällen bewilligt werden.

² Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen des Verstorbenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet die vom Gemeinderat beauftragte Person das Erforderliche an.

² Die Überführung des Sarges bzw. der Urne in die Kirche Frauenkappelen ist Sache der Angehörigen bzw. des von ihnen beauftragten Bestatters.

Art. 16

Bestattungszeiten

Art. 17

Beisetzungsstätten

Die Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel werktags um 14.00 Uhr, allenfalls 11.00 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen, wie beispielsweise aus gesundheitspolizeilichen Gründen, Erdbestattungen vorgenommen werden.

Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern von über 12 Jahren
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu 12 Jahren, welche die für ihr Alter normalen Körpermasse nicht überschreiten
- Urnengräber
- Urnenbeisetzung auf bereits bestehenden Gräbern
- Gemeinschaftsgrab mit natürlich abbaubaren Urnen

Art. 18

Beschaffenheit der Särge

Art. 19

Erstellen der Gräber

Die Särge sind aus rasch abbaubaren Holzarten herzustellen.

a) für Personen über 12 Jahre 1.80 m b) für Kinder von 3 – 12 Jahren 1.50 m c) für Kinder unter 3 Jahren 1.20 m

Art. 20

Schliessen des Grabes, Grabnummer, Grabkreuz

Art. 21

Ruhedauer der Gräber

Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab. Der Totengräber führt die Gräberkontrolle gemäss Art. 5.

Art. 22

Aufhebung von Gräbern

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig auszuheben. Die Erdbestattung erfolgt regelmässig in Reihengräbern von folgender Tiefe:

² Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre.

² Urnenbeisetzungen auf belegte Einzelgräber verlängern deren Grabesruhe nicht.

³ Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Exhumierung

⁴ Bei Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab kann keine Exhumierung erfolgen.

¹ Nach Ablauf der in Art. 21 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräberfeldern sind mindestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frauenkappelen bekannt zu machen.

² Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, werden diese Arbeiten vom

Friedhofgärtner unter Ablehnung jeglicher Entschädigung ausgeführt.

V. Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

Art. 23

Zuständigkeit

- ¹ Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes ist Aufgabe des zuständigen Gemeinderates.
- ² Der Friedhofgärtner besorgt die in seinem Vertrag umschriebenen Arbeiten.
- ³ Die Angehörigen besorgen das Anpflanzen und die Pflege des Grabes selber. Auf Wunsch kann jedoch ein Gärtner mit dieser Arbeit betraut werden.

Art. 24

Fläche für Grabschmuck

Art. 25

Anpflanzen der Gräber

Auf allen Gräbern ist eine Fläche von ca. 45×50 cm für den Grabschmuck freizulassen. Diese Freifläche darf nicht mit Einfassungen versehen werden.

- ¹ Die Reihengräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, nachdem sie auf Normgrösse gekürzt wurden. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.
- ² Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Container zur Verfügung.
- ³ Zum Begiessen der Grabbepflanzungen können die vorhandenen Giesskannen benützt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu stellen.

Art. 26

Gemeinschaftsgrab

- ¹ Anpflanzungen sind untersagt.
- ² Für die gesamte Gestaltung ist der Friedhofgärtner zuständig.
- ³ Für Blumen, Kerzen oder anderen Grabschmuck darf nur der dafür vorgesehene Platz (gepflästerte Fläche) benutzt werden.

Art. 27

Art der Bepflanzung

Art. 28

Zurückschneiden der Pflanzen

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt. Ungeeignete oder störende Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen.

Art. 29

Nicht bepflanzte Gräber

Art. 30

Haftungsausschluss

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt wurden oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wurde, sind mit Rasen überwachsen zu lassen. Die Aussaat wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze und andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

VI. Das Aufstellen von Grabmälern

Art. 31

Grabkreuz

Art. 32

Bewilligungspflicht

Art. 33

Gesuch

Art. 34

Material und Bearbeitung

Art. 35

Dimension der Grabmäler

Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem lackierten, beschrifteten Holzkreuz versehen.

Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung durch die zuständige Behörde erforderlich.

- ¹ Gesuche gemäss Art. 36 sind der zuständigen Behörde unterzeichnet auf vorgedrucktem Formular einzureichen (in doppelter Ausfertigung). Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmales im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text samt Musterbuchstabe und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.
- ² Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.
- ¹ Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten, Holz oder Metall zugelassen.
- ² Nicht gestattet sind insbesondere Schmuckelemente wie Porzellan, Keramikfiguren, Fotografien, Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen) sowie Kunststoff und dauerhaft glänzende Materialen.

Für Grabmäler sind folgende Ausmasse in cm zulässig:

Erdbestattungen

Erwachsenengräber ab 12 Jahren ma

max. Höhe 110 cm max. Breite 60 cm min. Breite 45 cm min. Dicke 14 cm

Kinder- und Kleinkindergräber	max. Höhe	80 cm
	max. Breite	50 cm
	min. Breite	35 cm
	min. Dicke	14 cm
Urnenbestattungen		
Einzelgräber in Urnenfriedhof	max. Höhe	80 cm
(1 - 2 Urnen)	max. Breite	50 cm
	min. Breite	35 cm
	min. Dicke	14 cm

Art. 36

Aufstellen Grabmäler

- ¹ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor
- die zuständige Behörde die Bewilligung erteilt hat
- die Frist von 6 Monaten seit der Bestattung verflossen ist.
- ² Spätestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner hiervon in Kenntnis zu setzen, da dieser die Kontrolle ausübt.
- ³ Die Aufstellungsarbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

Art. 37

Instandhaltung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert der von der zuständigen Behörde angesetzten Frist in Stand zu stellen. Verstreicht diese Frist ungenützt, lässt die zuständige Behörde die Arbeit auf Kosten der Säumigen ausführen.

Art. 38

Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt.

Die Namen der Bestatteten werden auf Wunsch in die Gedenktafel eingraviert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 39

Friedhofruhe

Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Untersagt ist

- das Mitführen von Hunden
- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals, der Grabmallieferanten und von Personen, welche Grabbepflanzungen vornehmen
- das Spielenlassen von Kindern
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden
- das Verursachen von unnötigem Lärm.

⁴ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmals.

⁵ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort in Ordnung zu bringen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Allgemeine Vorschriften

Für sämtliche, das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen, gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 42

Beschwerden

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann entsprechend der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden.

Art. 43

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und des Amtes für Migration und Personenstand des Kantons Bern auf Beschluss des Gemeinderates von Frauenkappelen in Kraft. Damit werden das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 9. Juli 1970 und die Änderung vom 15. Juni 1989 sowie sämtliche mit vorliegendem Reglement im Widerspruch stehenden weiteren Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben.

Frauenkappelen, 25. April 2002

Beraten und angenommen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 21. März 2002.

Namens der Einwohnergemeinde

sig. Rudolf Mäder, Präsident

sig. Hans Balmer, Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 20. Februar bis 21. März 2002 in der Gemeindeschreiberei Frauenkappelen öffentlich aufgelegt war. Innerhalb der Auflage- und Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Frauenkappelen, 25. April 2002

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

Vom Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern am 01.10.2002 genehmigt.